

Betreuungsvertrag im Rahmen der offenen Ganztagsgrundschule

Zwischen dem/den Erziehungsberechtigten (bitte in Blockschrift ausfüllen)

_____ (Name, Vorname) _____ (Telefon/E-Mail)

_____ (Adresse)

und der Stadt Düren, Schulverwaltungs- u. Sportamt, vertreten durch den Bürgermeister Frank Peter Ullrich

über die Betreuung des Kindes _____

Klasse _____

in der Schule _____

für das Schuljahr 2021 /2022 vom _____ bis _____

Grundlage für die offene Ganztagsgrundschule (im weiteren OGS genannt) ist der Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 23.12.2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Aufnahme und Dauer

Die Entscheidung, welches Kind in die OGS aufgenommen wird obliegt der Schule in Zusammenarbeit mit dem Kooperationspartner. Dieser Entscheidung liegen Aufnahmegrundsätze zugrunde. Schulleitung und Kooperationspartner sind berechtigt für jedes neue Schuljahr das Vorliegen der Aufnahmekriterien - nicht nur für die Neuaufnahmen sondern auch für die bereits in der OGS befindlichen Kinder - zu überprüfen. Gegebenenfalls können bis zum 30.04. jeden Jahres Kündigungen zum Schuljahresende ausgesprochen werden.

Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist der Abschluss dieses Betreuungsvertrages. Der Vertrag wird für den Zeitraum von 1 Jahr abgeschlossen. Eine kürzere Vertragslaufzeit ist nur in Ausnahmefällen möglich, etwa wenn das Kind erst im Laufe des Schuljahres in die Schule aufgenommen wird. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern er nicht bis zum 30.4. des laufenden Schuljahres schriftlich von einem Vertragspartner gekündigt wird.

§ 2 Betreuungsumfang

Die Betreuung in der OGS erfolgt durch die Schule und den Kooperationspartner der OGS. In der Stadt Düren sind dies unter anderem der Kinderschutzbund, der Sozialdienst Katholischer Frauen, die Evangelische Gemeinde, das Jugendamt der Stadt Düren, die Fördervereine der Grundschulen, die Arbeiterwohlfahrt sowie der Katholische Kirchengemeindeverband Düren-Nord. Durch die Kooperationspartner wird für die Zeit nach dem Unterrichtsende bis mindestens 15 Uhr bzw. 16.00 Uhr, bei Bedarf auch länger, eine kontinuierliche Betreuung der Kinder gewährleistet. Die genaue Festlegung dieses zeitlichen Rahmens, insbesondere die Regelung der Abholzeiten obliegt der Schule und dem Kooperationspartner und ist bindend.

Die außerunterrichtlichen Angebote richten sich nach dem pädagogischen Konzept der Schule und des Kooperationspartners der OGS und beinhalten Förder-, Sport- oder Freizeitangebote. Bei Bedarf können außerunterrichtliche Angebote auch an unterrichtsfreien Tagen und in den Ferien durchgeführt werden. Die OGS ist maximal an 30 schulfreien Tagen/Ferientagen im Schuljahr geschlossen.

Die Schließtage werden vom Schulleiter bzw. von der Schulleiterin in Absprache mit dem Kooperationspartner zum Beginn des Schuljahres festgelegt und den Eltern mitgeteilt.

§ 3 Teilnahmepflicht

Die OGS ist in erster Linie ein Bildungsangebot und nicht nur ein Betreuungsangebot. Die Anmeldung zur OGS bindet für die Dauer eines Schuljahres und verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme bis mindestens 15 Uhr täglich. Im Einzelfall werden Ausnahmen vor Ort in der Schule durch die Schulleitung geregelt.

Bei Fehlen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen muss das Kind von den Eltern bei der Schulleitung und der OGS-Leitung rechtzeitig entschuldigt werden.

§ 4 Unfallversicherung

Für die an der Maßnahme teilnehmenden Kinder besteht Unfallversicherungsschutz auch dann, wenn die Maßnahme an unterrichtsfreien Tagen oder in den Ferien stattfindet.

§ 5 Fahrkosten

Im Zusammenhang mit der Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule entstehende Fahrkosten werden vom Schulträger nicht übernommen.

§ 6 Gebührenregelung

Der Elternbeitrag richtet sich nach der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Einrichtungen zum offenen Ganztagsbetrieb an Grundschulen in der Stadt Düren in der jeweils gültigen Fassung und beträgt gemäß § 5:

<u>Jahreseinkommen Kalenderjahr</u>	<u>mtl. Beitrag für das erste Kind</u>
bis 12.000,00 €	0,00 €
bis 18.000,00 €	15,00 €
bis 24.000,00 €	30,00 €
bis 30.000,00 €	60,00 €
bis 36.000,00 €	70,00 €
bis 42.000,00 €	90,00 €
bis 48.000,00 €	100,00 €
bis 54.000,00 €	120,00 €
bis 60.000,00 €	130,00 €
bis 70.000,00 €	140,00 €
bis 80.000,00 €	150,00 €
bis 90.000,00 €	160,00 €
über 90.000,00 €	170,00 €.

Das 2. Kind zahlt 50%, das 3. Kind ist beitragsfrei. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflegestelle besuchen, werden bei der Berechnung als Zählkinder berücksichtigt.

Für die Festsetzung der Gebühr sind die Einkünfte des laufenden Kalenderjahres ist maßgebend.

Die Elternbeiträge sind monatlich im Voraus jeweils zum 1. eines Monats fällig. Es werden 12 Monatsbeiträge erhoben.

Die Antragsteller haben entsprechende Unterlagen unter Einhaltung der gesetzten Frist beizubringen. Nähere Einzelheiten hierzu sind in der „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“ geregelt.

Änderungen der für die Festsetzung der Gebühren erheblichen Tatsachen hat der Antragssteller umgehend dem Schulverwaltungs- und Sportamt der Stadt Düren mitzuteilen. Nachforderungen können bis zu 5 Jahren rückwirkend erfolgen.

§ 7 Zusätzliche Umlagen, Entgelte

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist Pflicht. Hierfür wird neben dem Elternbeitrag ein kostendeckendes Entgelt berechnet. Für besondere Aktivitäten während der Ferienbetreuung, z.B. Ausflüge, können zusätzliche, kostendeckende Umlagen erhoben werden. Die Teilnahme an der Aktivität kann von der vorherigen Entrichtung der Umlage abhängig gemacht werden. Bei der Ferien-Rundfrage ist hierauf besonders hinzuweisen. Die Einziehung und Verwaltung dieser Gelder erfolgt durch den Kooperationspartner. Auf Nachfrage der Erziehungsberechtigten ist die Verwendung der Gelder offenzulegen.

§ 8 Kündigung des Betreuungsvertrages

Zusätzlich zur jährlichen Kündigungsmöglichkeit gemäß § 1 wird folgendes geregelt:

Die Stadt Düren kann den Betreuungsvertrag kündigen,

- a) fristlos, wenn die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Gebühren, Nachforderungsbeträgen oder zusätzlicher Entgelte mehr als 6 Wochen im Rückstand sind,
- b) fristlos, wenn die Erziehungsberechtigten ihrer Pflicht zur Darlegung ihrer Einkünfte nicht innerhalb des gesetzten Zeitraums nachkommen,
- c) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, wenn alle Möglichkeiten zur Integration eines Kindes in die OGS genutzt worden sind, sich das Kind jedoch nicht als OGS fähig erweist. Stellt das Kind eine Gefahr für sich und andere dar, so ist eine fristlose Kündigung möglich,
- d) mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, wenn für die Stadt Düren, den Kooperationspartner der OGS oder der Schulleitung die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten unzumutbar geworden ist,
- e) fristlos, wenn wiederholt gegen die Teilnahmepflicht bis 15 Uhr verstoßen wird.

Kündigt die Stadt Düren aus vorgenannten Gründen, so entfällt die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages mit Wirksamwerden der Kündigung.

Spätestens 2 Wochen vor Aussprechen der Kündigung muss eine schriftliche Mahnung an die Erziehungsberechtigten erfolgen.

Die Erziehungsberechtigten können unter Vorlage entsprechender Nachweise den Betreuungsvertrag kündigen,

- a) zum Ende des Monats, wenn ein Schulwechsel vorliegt,
- b) zum Ende des Monats, wenn beim Kind gesundheitliche, ärztlich attestierte Probleme vorliegen, die zu einer mangelnden Teilnahmefähigkeit führen.

Wird aus den genannten Gründen gekündigt, so besteht die Pflicht zur Weiterzahlung des Elternbeitrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung.

Dies gilt nicht, wenn der frei werdende Platz durch ein anderes Kind besetzt werden kann.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Düren, den

_____ Datum

_____ Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

_____ Datum

_____ Im Auftrag

MUSTER